

Leitfaden zum Zertifikat der A.F.E.

Stand: April 2015

In der Endphase der Weiterbildung erstellt der*die Weiterbildungskandidat*n die Zertifikatsarbeiten (Falldarstellungen / Projekte, siehe Deckblatt "Falldarstellung / Projekt") in Zusammenarbeit mit dem*der supervisierenden Lehrbeauftragten, der*die dies in seiner*ihrer Abschlussbefürwortung bestätigt.

Der*Die Weiterbildungskandidat*in sendet folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle:

- Antrag
- Selbstdarstellung der derzeitigen beruflichen Identität im Umgang mit der FE (1 - 2 Seiten)
- · Testatheft als formalem Nachweis der geleisteten Weiterbildung
- schriftliche Abschlussbefürwortung von einem* einer Lehrbeauftragten der A.F.E. (unter Einbezug der Stellungnahme des Fachsupervisors)
- · vier Fälle / Projekte aus den laufend supervidierten Arbeiten (je 4 10 Seiten)
- · Kopie der Überweisung der Abschlussgebühr (z. Zt. 100 €)

ENDGÜLTIGER EINREICHUNGSTERMIN IST DER 1. JULI DES JAHRES.

Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang und leitet die Unterlagen an den* die Weiterbildungsbeauftragte weiter. Diese*r überprüft auf Vollständigkeit und leitet die Unterlagen wiederum weiter an die Lehrbeauftragten (-anwärter*innen), die von der vorangegangenen Lehrbeauftragtenkonferenz als Moderator*innen des Zertifikatsgesprächs bestimmt wurden. Diese wurden unter dem Aspekt ausgewählt, dass sie keinen Weiterbildungsbezug zu den Zertifikatsanwärter*innen haben.

Nach Annahme der Unterlagen lädt die Geschäftsstelle im Namen des*der Weiterbildungsbeauftragten im September d. J. zum Abschlussgespräch ein. Dies findet am Freitag vor der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahrestagung im November d. J. statt.

Die Teilnahme am Gespräch ist verpflichtend (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung).

Das "Zertifikatsgespräch" (ca. 90 Min.) findet mit allen Zertifikatsanwärter*innen gemeinsam statt. Es hat keinen "Prüfungscharakter", sondern dient der Selbstdarstellung und dem Austausch und wird von den beiden Lehrbeauftragten moderiert. Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich und ihre Arbeiten im Rahmen der sich anschließenden Mitgliederversammlung vorzustellen und während der Jahrestagung als Poster auszuhängen. Auf Wunsch erhalten sie Gelegenheit zur Rückmeldung durch die Moderatoren im weiteren Verlauf der Jahrestagung.

Das Zertifikat wird durch den / die VorsitzendeN der A.F.E. im Rahmen der Jahrestagung feierlich überreicht.

Die ZertifikatsinhaberInnen erhalten ihre Unterlagen zurück.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Fall- / Projektdarstellungen in digitaler Form (siehe Merkblatt "Archivierung der Zertifikatsarbeiten") archivieren zu lassen. Diese Archivierung dient dem kollegialen Austausch, der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Methode und als Grundlage für Publikationen und Fachvorträge. Es ist das Anliegen der Arbeitsgemeinschaft, dieses einmalige und lebendige Fallmaterial zu erhalten und weiterzugeben. Es bleibt dem*der einzelnen Zertifikatsinhaber*in überlassen, ob er*sie dazu beiträgt. Auf Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird geachtet.

4 | Testatheft Testatheft Testatheft | 5

Durchführungsrichtlinien für die Weiterbildung

Allgemeines

Die Weiterbildung für das FE-Zertifikat besteht aus Einzelarbeit und Blockveranstaltungen. Die Blockveranstaltungen sind überwiegend fortlaufende Gruppen. Manche Workshops werden auch als Fortbildungsangebot für allgemein Interessierte angeboten.

Nach jedem Weiterbildungsangebot wird eine Feedback-Befragung der Teilnehmer*innen eingeholt und ausgewertet.

Die Weiterbildung wird abgeschlossen mit dem Zertifikat "FE-Therapeut*in" oder "FE-Pädagog*in" oder "FE-Berater*n" oder "FE-Körpertherapeut*in" (siehe Voraussetzungen). Das Zertifikat wird von der Arbeitsgemeinschaft verliehen.

Die Weiterbildungskandidat*innen sind Mitglieder der A.F.E.

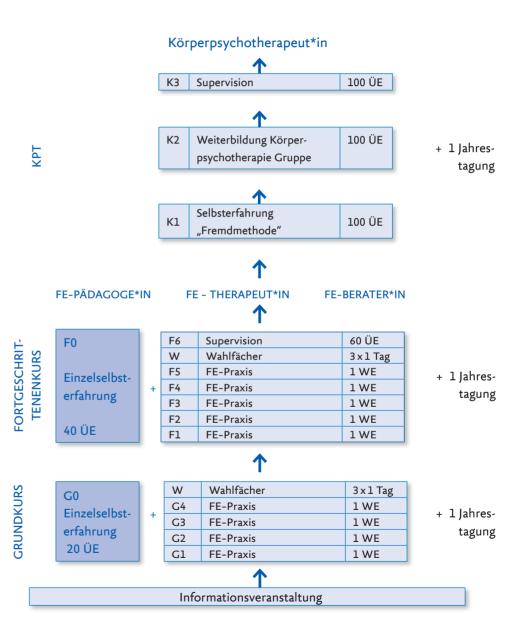
Die Weiterbildung richtet sich an folgende Berufsgruppen:

- Therapie
- Beratung/Coaching
- Pädagogik/Erwachsenenbildung

Stand: Oktober 2015

Struktur der Weiterbildung

Stand: Juni 2022



Curriculum für die Weiterbildung

Stand: April 2015

Die Funktionelle Entspannung (nach M. Fuchs) ist eine körperzentrierte psychodynamische Methode, die in pädagogischen, beratenden und therapeutischen Berufsfeldern ihre Anwendung findet. Die Weiterbildungsordnung bietet den Rahmen für eine fachlich qualifizierte berufsbegleitende Weiterbildung in der Funktionellen Entspannung. Einzelne Bausteine, vor allem die Wahlfächer, werden auch als Fortbildung angeboten. Die Weiterbildung ersetzt keine Psychotherapie.

1 Voraussetzungen für die Weiterbildung zum FE-Zertifikat

- 1. Empfohlenes Mindestalter: 25 Jahre
- 1.2 Grundberuf aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitswesen, Pädagogik, Beratung, Coaching und verwandte Berufe.
- 1.3 Teilnahme an einer Informationsveranstaltung und / oder Schnuppereiheit (mindestens 2 ÜE).

2 Voraussetzungen für die Weiterbildung zum Zertifkat FE-Körperpsychotherapie

- · Psychotherapeutisch Tätige im Rahmen der gesetzliche Bestimmungen
- FE-Zertifikat
- · 100 ÜE Selbsterfahrung in einer Fremdmethode

3 Anmeldung / Kontakt / Information

Geschäftsstelle der A.F.E. Bülowstr. 52 / A6, 10783 Berlin 030-38 10 65 56, info@afe-deutschland.de

4 Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus I (Informationsveranstaltung, siehe 1.3) und G 0 - G 4 + W (Grundkurse) + 1 Jahrestagung, F 0 - F 6 + W (Fortgeschrittenenkurse) + 1 Jahrestagung. Insgesamt sind dies 300 Übungseinheiten. Die Weiterbildung zur Körperpsychotherapeutin umfasst K 1 Selbsterfahrung Fremdmethode, K 2 - K 3 Körperpsychotherapiekurse + 1 Jahrestagung. Insgesamt sind dies 100 ÜE KPT-Kurs in der Gruppe und 100 ÜE Supervision.

Die im F-Kurs erworbene Anwendung der FE in psychotherapeutischen Behandlungen soll in diesem Weiterbildungsabschnitt vertieft und erweitert werden zu Körpertherapie mit FE in unterschiedlichen Settings.

Die Einzelselbsterfahrung, die Blockveranstaltungen, die Supervision und die W-Kurse werden bei den Lehrenden direkt bezahlt und von diesen quittiert und bescheinigt.

Die Einzelselbsterfahrung bieten in der Regel die jeweiligen Dozent*innen in ihren eigenen Praxisräumen an.

Die Weiterbildungsblöcke G 1 - einschließlich K 3 werden an verschiedenen Orten angeboten. Diese sind aus dem jeweiligen Weiterbildungsprogramm, aus dem Internet oder durch Anruf bei der Geschäftsstelle zu entnehmen.

4.1 Grundkurse:

G0 Körperzentrierte Selbsterfahrung in Einzelarbeit (mindestens 20 ÜE)

G1- G4 Selbsterfahrung mit FE in fortlaufender Gruppe (56 ÜE = 4 Wochenenden mit verschiedenen Themen)

W Wahlfächer, Themenspezifische Workshops,

 $(3 \times 8 \text{ ÜE} = 24 \text{ ÜE} = 3 \text{ Tage}).$

Für die Weiterbildung ist eine Motivationsbeschreibung, ein Lebenslauf und eine Empfehlung zur Weiterbildung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Es werden eine große Anzahl von verschiedenen Themen

angeboten, wovon drei Themen gewählt werden können.

Eine Jahrestagung kann als themenspezifischer Workshop anerkannt werden.

Diese Seminare werden auch als Fortbildung angeboten.

4.2 Fortgeschrittenenkurse:

FO Fortführung der Einzelselbsterfahrung (40 ÜE)

F1- F5 Vertiefung der FE in Theorie und Praxis unter berufsspezifischen Schwerpunkten (70 ÜE = 5 Wochenenden) für Pädagog*innen, Erwachsenenbildner*innen, Lehrer*innen und Erzieher*innen, Berater*innen, Seelsorger*innen, Coaches und Therapeut*innen Heilberufe

W Die Wahlfächer aus dem Grundkurs werden vertieft und differenziert

(24 ÜE = 3 Tage)

Es können drei Themen gewählt werden.

Eine Jahrestagung kann als themenspezifischer Workshop anerkannt werden.

Diese Seminare werden auch als Fortbildung angeboten.

F6 Berufs- und anwendungsspezifische Supervision (60 ÜE)
Zu F 6 gehören schriftliche Darstellungen der berufsfeldspezifischen Projekte oder klinischen Probleme.

5 Abschluss der Weiterbildung zum *zur FE-Therapeut*in, FE-Pädagog*in, FE-Berater*in

- 5.1 Antrag
- 5.1.0 Voraussetzungen
- 5.1.1 4 Projekte / Fälle aus den laufend supervidierten Arbeiten
- 5.1.2 Selbstdarstellung der eigenen derzeitigen beruflichen Identität im Umgang mit der FE
- 5.1.3 Schriftliche Abschlussbefürwortung von einem*einer Lehrbeauftragten (unter Einbezug der Stellungnahme des Fachsupervisors)

- 5.1.4 Nachweis über den Weiterbildungsgang im Testatheft
- 5.1.5 Zahlungsbeleg der Abschlussgebühr
- 5.1.6 Einsenden der Abschlussunterlagen an die Geschäftsstelle
- 5.1.7 Der*Die Weiterbildungsbeauftragte sichtet und liest die Arbeiten, es besteht die Möglichkeit der persönlichen Rückmeldung nach Absprache
- 5.2 Abschlussgespräch der Kandidat*innen mit zwei Lehrbeauftragten im Rahmen der Jahrestagung.
- Verleihung des Zertifikats durch die*den Vorsitzende*n im Rahmen der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung.

6 Abschluss der Weiterbildung zum*zur FE-Körperpsychotherapeut*in

- 6.1 Voraussetzungen
- 6.1.0 Antrag
- 6.1.1 Thematische Abschlussarbeit und eine Falldarstellung aus den laufend supervidierten Arbeiten
- 6.1.2 Selbstdarstellung der beruflichen Identität mit FE-Körperpsychotherapie
- 6.1.3 Schriftliche Abschlussbefürwortung von einem*einer Lehrbeauftragten unter Einbezug der Stellungnahme des*der Supervisor*in
- 6.1.4 Nachweis über den Weiterbildungsgang im Testatheft
- 6.1.5 Zahlungsbeleg der Abschlussgebühr
- 6.1.6 Einsenden der Abschlussunterlagen an die Geschäftsstelle.
- 6.2 Abschlussgespräch der Kandidat*innen mit zwei Lehrbeauftragten im Rahmen der Jahrestagung.
- 6.3 Verleihung des Zertifikats durch die*den Vorsitzende* n im Rahmen der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung.

STRUKTURHILFE

7 Der Lehrkörper

Alle Lehrbeauftragten und Lehrbeauftragtenanwärter*innen haben einen Vertrag mit der A.F.E. und vertreten die Arbeitsgemeinschaft in der Weiterbildung. Der Lehrkörper kann ergänzt werden durch Zertifizierte, die unter Supervision arbeiten. Das Hinzuziehen von Gastdozent*innen ist möglich.

Für das Curriculum Körperpsychotherapie sind die Dozent*innen Lehrbeauftragte der A.F.E. aus dem psychotherapeutischen Berufsfeld im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Lehrenden und Dozent*innen werden aus Gründen der Qualitätssicherung durch eine Feedback-Erhebung von den Teilnehmer*innen bewertet.

Zertifizierte mit Spezialisierungen können nach Absprache W-Kurse innerhalb der Weiterbildung anbieten.

Für die Falldarstellung / das Projekt für das Zertifikat der A.F.E.

- · Kennwort für Klient*in / Patient*in / Gruppe
- Beschreibung von Klient*in / Patient*in / Gruppen-Teilnehmende
- · Anlass der Arbeit / Beschwerden / Symptome / Thema der Gruppe
- · Aufgabenstellung / Ziel der Arbeit / evtl. Ausschreibungstext
- Beschreibung der Arbeit, evtl. besondere Ereignisse, gute Momente, Äußerungen von Klient*in / Patient*in / Teilnehmenden der Gruppe
- · evtl Beispiele vom Anfang, vom laufenden Prozess, vom Ende bringen
- · Befindlichkeiten des*der Berater*in / Gruppenleiter*in
- · Gegenübertragungsgefühle der Therapeut*in
- · Besondere Herausforderungen / Schwierigkeiten
- · Welche Hilfen in der Supervision erfahren?
- · Welche Unterstützung durch die WB-Gruppe erhalten?
- · Ergebnisse der Arbeit

Diese Zusammenstellung ist ein Vorschlag, um die Arbeit zu strukturieren, keine Verpflichtung! Cornelia Gudden, 1.10.2015

Ethik - Richtlinien

Diese Richtlinien sind laut MV-Beschluss vom 05.11.2021 in der Satzung der A.F.E. verankert. Da in der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung Mitglieder mit einer breiten beruflichen Vielfalt vertreten sind, wird in den Richtlinien generell von "Anwender*innen" gesprochen.

1.1 Wurzeln und Anwendungsbereiche

Die Funktionelle Entspannung (FE) orientiert sich an der Anthropologischen Medizin im Sinne Viktor von Weizsäckers und an der modernen Tiefenpsychologie. Die FE kann mit unterschiedlichen Indikationen und Anwendungsformen zur Feststellung und Therapie manifester psychischer, psychosomatischer und somatischer Beschwerden und Erkrankungen eingesetzt werden. Zur Rehabilitation, Gesundheitsförderung, Prävention und Persönlichkeitsbildung ist sie therapeutisch und pädagogisch anwendbar. FE-Anwender*innen sind sich ihrer vielfältigen Einflussmöglichkeiten bewusst und achten die Würde und Integrität des Menschen. FE-Anwender*innen verpflichten sich zur Einhaltung der ethischen Richtlinien und der gültigen berufsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze.

1.2. Verantwortung

FE-Anwender*innen sind ihrem Gewissen verpflichtet. Anliegen und Ziel ist das Wohl und die biopsychosoziale Gesundheit der Patient*innen/Klient*innen.

Aus der beruflichen Tätigkeit der FE-Anwender*innen ergibt sich eine hohe soziale Verantwortung. Die FE-Anwender*innen behandeln ihre Patient*innen/Klient*innen unvoreingenommen, wertschätzend und Grenzen achtend.

FE-Anwender*innen sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet. Das schließt ein, dass sie Schaden von ihren Patient*innen/Klient*innen und von der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung (A.F.E.) abwenden.

1.3 Kompetenz

Berufliche Verantwortung setzt persönliche und fachliche Kompetenz voraus. FE-Anwender*innen handeln in ihrer beruflichen Tätigkeit eigenverantwortlich und selbst-

ständig. Sie orientieren sich an den fachlichen und wissenschaftlichen Standards. Sie beschränken ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung auf solche diagnostischen, beratenden und psychotherapeutischen Leistungen, für die sie über ausreichende fachliche Erfahrung, Ausbildung und Qualifikation verfügen. Sie sorgen für ihre berufsbegleitende Fortbildung und reflektieren ihr therapeutisches/pädagogisches Handeln, gegebenenfalls unter Supervision.

Wenn sich FE-Anwender*innen in einer Lage befinden, die ihre berufliche Integrität beeinträchtigt, sind sie gehalten, sich um adäquate Lösungen zu bemühen, um zu verhindern, dass ihre Patient*innen/Klient*innen Schaden nehmen.

2.1 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen für Mitglieder der A.F.E. richten sich nach deren jeweiligem Weiterbildungsstand und orientieren sich an den berufsrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Hinweise auf Mitgliedschaften/Führen akademischer Titel

Hinweise auf Mitgliedschaften in Berufsverbänden verschiedener Grundberufe und in psychotherapeutischen Fachverbänden sind zulässig.

Akademische Titel dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie gesetzlich anerkannt sind.

3.1 Aufklärungspflicht

FE-Anwender*innen haben gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen während des gesamten FE-Prozesses eine Aufklärungspflicht.

Zu Beginn des FE-Prozesses umfasst die Aufklärungspflicht die Klärung der Rahmenbedingungen, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz, die voraussichtliche Dauer der Behandlung und deren Freiwilligkeit.

Nach ausreichender Anamnese, die sich in der Regel auf sachgerechte diagnostische Klärung gründet, haben die FE-Anwender*innen gegenüber Patient*innen/Klient*innen die Pflicht zur Information über Art und Ziel der FE-Anwendung/Behandlung sowie gegebenenfalls über mögliche Risiken.

Die Aufklärungspflicht beinhaltet gegebenenfalls auch den Hinweis auf Alternativen sowie auf Hilfsangebote, die unter Umständen günstiger bereitgestellt werden können.

3.2 Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht entspricht den üblichen Regelungen des Grundberufes.

3.3 Sorgfaltspflicht

Vor Übernahme einer FE-Anwendung ist der somatische Befund zu klären. Vorliegende fachärztliche Berichte sollen dokumentiert werden.

Bei Stagnation des Prozess sowie bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollen FE-Anwender*innen eine kollegiale oder fachärztliche Konsultation bzw. eine Supervision herbeiführen.

3.4 Arbeitsbündnis

Das Arbeitsbündnis setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis der Patient*innen/ Klient*innen zu ihren FE-Anwender*innen voraus. Ist ein solches Arbeitsbündnis nicht zu erreichen oder durch besondere Umstände bzw. Störungen der Beziehung und des Vertrauensverhältnisses nicht/nicht mehr gegeben, so ist die FE-Anwender*in berechtigt, einen Auftrag abzulehnen oder Zusammenarbeit zu beenden.

Verträge, die die Patient*innen/Klient*innen über eine gewisse Sitzungszahl an die Person der/des Anwender*in binden, sind unzulässig.

3.5. Wahrung der persönlichen Integrität und Abstinenzgebot

FE-Anwender*innen dürfen die persönlichen und beruflichen Beziehungen zu ihren Patient*innen/Klient*innen nur unter dem Aspekt der therapeutischen/pädagogischen/beraterischen Erfordernisse gestalten. FE-Anwender*innen sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen bewusst. Sie handeln in dem Bewusstsein, dass sie durch ihre berufliche Funktion gegenüber den

Patient*innen/Klient*innen besonderen Einfluss haben. Sie dürfen die Beziehung zu Patient*innen/Klient*innen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen. Weisungsbefugte FE-Anwender*innen in einer Klinik oder Institution dürfen ihren Mitarbeiter*innen keine Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung anbieten. Hier besteht eine Befangenheit, die den Prozess verhindert.

FE-Anwender*innen sind sich bewusst, dass private und/oder soziale Kontakte die therapeutische/pädagogische/beraterische Beziehung stören. Sie reflektieren deshalb solche Kontakte besonders intensiv. Sie gehen auch keine ökonomisch missbräuchlichen Beziehungen zu ihren Patient*innen/Klient*innen und Weiterbildungskandidat*innen ein.

Sexuelle Kontakte zwischen FE-Anwender*innen und Patient*innen/Klient*innen/WBKs sind unzulässig. Die Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die den Patient*innen/Klient*innen/WBKs nahestehen.

Das Abstinenzgebot gilt auch im Bereich der Weiterbildung für die Beziehung zwischen Lehrbeauftragten der A.F.E. und sich in der Weiterbildung Befindenden (Weiterbildungskandidat*innen und LBAs).

Das Abstinenzgebot gilt über die Beendigung der therapeutischen/beraterischen oder Weiterbildungsbeziehung hinaus, die Karenzzeit beträgt zwei Jahre.

Bei Verstößen gegen die Abstinenz ist für FE-Anwender*innen die Vertrauens-/ Schlichtungsstelle der A.F.E. die erste Anlaufstelle. An die A.F.E. Vertrauens-/Schlichtungsstelle können sich Betroffene jederzeit wenden, d.h. alle Personen, die einen Verstoß gegen die Ethikrichtlinien erlebt bzw. davon Kenntnis erhalten haben, aber auch Mitglieder, die selbst eine Grenzverletzung begangen haben (siehe Vertrauensstelle, Absatz 8.).

3.6 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht für FE-Anwender*innen (und gegebenenfalls von deren Mitarbeiter*innen) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzungen der Schweigepflicht, für die FE-Anwender*innen verantwortlich sind, können zu strafrechtlichen Folgen und Schadensersatzansprüchen führen.

 Die Offenbarung personenbezogener Daten und Mitteilungen ist nur dann zulässig, wenn die/der Patient*in/Klient*in nachweislich zugestimmt hat. Jede unbefugte Offenbarung solcher Daten und Mitteilungen ist zu unterlassen. FE-Anwender*innen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung der Patient*in/Klient*in Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen und Behandlungen erstellen oder von einem Dritten mithören lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche. Die Lehrbeauftragten behalten sich vor, bei Störungen des FE-Prozesses Unterstützung durch Intervision oder Supervision in Anspruch zu nehmen. Bei Namensnennung ist die betroffene Person vorher in Kenntnis zu setzen. Erfahren in der Weiterbildung tätige Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeautragtenanwärter*innen von Grenzverletzungen (wie z.B. Verletzungen des Abstinenzgebots), ist dies ein Grund, den Weiterbildungsausschuss zu informieren und die Weiterbildung zu beenden.

4. 1 Kollegiales Verhalten

FE-Anwender*innen begegnen sich mit Respekt und üben keine unsachliche Kritik an Kolleg*innen. Hat ein/eine FE-Anwender*in Hinweise darauf, dass ein/eine Kolleg*in entgegen den hier dargestellten Ethikrichtlinien handelt, so soll sie/er diese/n zunächst vertraulich darauf ansprechen. Hat sie/er begründete Hinweise auf Verstöße einer Kollegin/eines Kollegen (wie z. B. Betrug, Täuschung, sexuelle Grenzüberschreitungen), soll sie/er initiativ werden, indem sie/er die Vertrauens-/Schlichtungsstelle der A.F.E. informiert.

Beschäftigen FE-Anwender*innen Kolleg*innen als Angestellte oder freie Mitarbeiter*innen, so haben sie ihnen einen deren Berufsstand angemessenen Vertrag anzubieten.

FE-Anwender*innen halten sich an die berufsrechtlich zulässigen Werbemöglichkeiten. Sie benennen dabei ihren jeweiligen A.F.E. Weiterbildungsstand.

4. 2 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe

FE-Anwender*innen sind in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe/ Organisationen/Verbänden etc. kooperativ.

FE-Anwender*innen üben in ihrem Grundberuf die FE selbstständig und in eigener 26 | Allgemeine Informationen

Verantwortung aus. Es ist ihnen nicht gestattet, diese Tätigkeit in die Verantwortung von Personen zu delegieren, die nicht FE-Anwender*innen sind. FE-Anwender*innen dürfen sich nur durch andere ausreichend methodisch qualifizierte FE-Kolleg*innen vertreten lassen.

5.1 Formen der Niederlassung

Die Formen der Niederlassung bei freiberuflicher Tätigkeit richten sich nach den gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Bezeichnung von Praxen u. ä.

Diese richtet sich nach den gültigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

5.3 Anbringung und Gestaltung von Praxisschildern u. ä.

Auch hier gelten die jeweiligen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen. Das FE-Logo ist gesetzlich geschützt und den zertifizierten Mitgliedern der A.F.E. vorbehalten.

6.1 Sorgfaltspflicht bei schriftlichen Aussagen

Schriftliche Aussagen von FE-Anwender*innen erfordern größtmögliche Sachlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie sind fachgerecht und in angemessener Form und Frist anzufertigen und sollen für die jeweiligen Adressat*innen inhaltlich nachvollziehbar sein.

6.2 Einsichtnahme in Unterlagen

Patient*innen/Klient*innen haben das Recht zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Unterlagen, welche die FE-Anwendung dokumentieren.

6.3 Datenschutz

Die Speicherung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen. Bei wissenschaftlicher Verwendung der Daten muss eine schriftliche Einwilligung des/der Patient*in/Klient*in vorliegen.

Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert wurden, beendet ist. Hierbei ist die Aufbewahrungsfrist nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

7. Weiterbildung

Die Kriterien zur Erlangung der einzelnen Weiterbildungsabschlüsse sind in der Weiterbildungsordnung der A.F.E. geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass ein Weiterbildungsvertrag zwischen jeder/m Lehrbeauftragen der A.F.E. und den Weiterbildungskandidat*innen geschlossen wird, dessen Grundlage die ethischen Richtlinien der A.F.E. sind.

Daher werden bei Abschluss eines Weiterbildungsvertrages die A.F.E.-Ethikrichtlinien mit ausgehändigt und unterschrieben.

Die Anerkennung einer kassenfinanzierten Psychotherapie als Einzel-/Gruppenselbsterfahrung der FE-Weiterbildung ist nicht zulässig.

8. Vertrauensstelle/Schlichtungsstelle

8.1 Aufgaben

Die Vertrauens-/Schlichtungsstelle ist erste Anlaufstelle bei Konflikten zwischen FE-Anwender*innen und Patient*innen/Klient*innen sowie zwischen Weiterbildungskandidat*innen und Lehrbeauftragten. Die streitenden Parteien oder auch einzelne, hilfesuchende Betroffene sollen sich zwecks unterstützender Problemklärung an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden. Ebenso besteht die Möglichkeit, durch eine Mediation eine außergerichtliche Lösung zu entwickeln.

8.2. Mitglieder der Vertrauensstelle/Schlichtungsstelle

Die Vertrauensstelle/Schlichtungsstelle sollte aus erfahrenen Mitgliedern (mindestens

fünf Jahre A.F.E.-Zertifikat und Berufserfahrung mit FE) bestehen. Im Rahmen der turnusmäßigen Wahlen der Gremien der A.F.E. werden satzungsgemäß drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung in die Vertrauens-/Schlichtungsstelle gewählt. Bei Bedarf kann die Vertrauens-/Schlichtungsstelle durch externe Supervision unterstützt werden. Die Kosten trägt die A.F.E.

8.3 Verstöße gegen die Ethikrichtlinien

Alle Personen, die einen Verstoß gegen die Ethikrichtlinien erlebt bzw. davon Kenntnis erhalten haben, können sich an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden (s.a. Absatz 3.4).

Die Vertrauens-/Schlichtungsstelle soll klärend, verstehend und beratend den Betroffenen zur Seite stehen.

8.4 Ziele

Ziel eines Beratungsprozesses durch die Vertrauens-/Schlichtungsstelle ist es, alle Betroffenen vor Verstößen gegen die Ethikrichtlinien zu schützen, aber auch eine Anlaufstelle zur Klärung und Unterstützung zu sein für Mitwissende, damit diese nicht alleine mit diesen Konflikten umgehen müssen. Sind mehrere Betroffene Mitglieder der A.F.E., ist es insbesondere im Fall von sexualisierter Gewalt oder Professionellem sexuellem Missbrauch (PSM) notwendig, dass die Vertrauens-/Schlichtungsstelle zu Beginn des Klärungsprozesses eine externe Stelle, zum Beispiel den Ethikverein, hinzuzieht.

8.5 Vorgehen

Das Vorgehen (Klärungsgespräch oder Mediation) unterscheidet sich je nach Anliegen, mit dem sich die Mitglieder an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden.

- a) Jedes Mitglied, das einen vereinsinternen Konflikt hat, kann sich an die Vertrauens-/ Schlichtungsstelle wenden.
- b) Wenden sich eine oder mehrere Konfliktparteien zwecks Mediation an ein Mitglied der Vertrauens-/Schlichtungsstelle, werden alle beteiligten Parteien sowie alle Mitglieder der Vertrauens-/Schlichtungsstelle darüber informiert.

Die Mediation hat das Ziel, eine zufriedenstellende Lösung für alle Parteien zu finden. Gelingt dies nicht, übergibt die Vertrauens-/Schlichtungsstelle den Fall an eine externe Stelle (z.B. an den Ethikverein Deutschland e. V.). Parallel ist das Präsidium darüber zu informieren. Zusätzlich kann juristische Beratung eingeholt werden. Die Vertrauens-/Schlichtungsstelle informiert das Präsidium über die externe Beratung. Persönlich Befangene werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Handelt es sich bei den Regelverstößen um strafrechtlich relevante Taten, kann das Präsidium entscheiden, die aus seiner Sicht geschädigte Seite im Falle von juristischen Schritten zu unterstützen. Das Präsidium kann gegebenenfalls auch selbst Anzeige erstatten.

Weigert sich der/die Regelverletzter*in, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen oder an einer Mediation teilzunehmen, können gegen ihn*sie Sanktionen ergriffen werden bis hin zum Ausschluss aus dem Verein.

8.6 Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem/der Regelverletzer*in

Das Präsidium entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen und Sanktionen:

- die Teilnahme an einem Mediationsprozess
- eine glaubwürdige Entschuldigung bei der/dem Betroffenen, direkt im Rahmen einer Mediation oder schriftlich, wenn kein direkter Kontakt von der/dem Betroffenen aushaltbar wäre.
- die Bereitschaft den materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen (bei sexualisierter Gewalt oder Professionellem sexuellem Missbrauch (PSM) muss der*die Täter*in die bisher an ihn*sie geleisteten Therapie-, Beratungs- oder Supervisionskosten an die*den Betroffene*n zurückzahlen.
- in Fällen von sexualisierter Gewalt und Professionellem sexuellem Missbrauch (PSM) die Unterbrechung der Weiterbildung oder der Lehrtätigkeit in der A.F.E.
 - die Unterbrechung der Lehrtätigkeit in der A.F.E. bis hin zum Entzug der Lehrbeauftragung
 - Ausschluss aus der A.F.E.

8.7 Ausschluss

Wenn keine Einigung erzielt werden kann und Schaden von der A.F.E. abgewendet

werden muss, muss das Präsidium das Mitglied ausschließen. Ein laufendes Mediationsverfahren wird nach Möglichkeit auch nach dem Austritt des Mitglieds fortgesetzt.

9. Verbindlichkeit der Ethikrichtlinien

Die Ethikrichtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 05.11.2021 verabschiedet, wurden am 02.03.2024 von der Lehrbeauftragtenkonferenz überarbeitet. Wesentliche inhaltliche Veränderungen müssen von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Am 04.06.2024 beschloss die A.F.E. Mitgliederversammlung die neue Version einstimmig. Damit sind sie für alle Mitglieder verbindlich.

Stand 04.06.2024

WEITERBILDUNGSVERTRAG

- Muster

Rechte und Verpflichtungen in der Weiterbildung der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung – vertreten durch das Präsidium – und

NAME

schließen folgenden Vertrag:

- · Voraussetzung für die Weiterbildung ist die Mitgliedschaft in der A.F.E.
- Die Zulassung zur Weiterbildung erfolgt gemäß den Bestimmungen, die im Testatheft aufgeführt sind.

Ich, NAME, habe die Struktur und das Curriculum der Weiterbildung zur Kenntnis genommen und halte sie für bindend. Abweichungen sind mit meinen Lehrbeauftragten und der Weiterbildungsbeauftragten zu besprechen.

Ich habe die im Testatheft angefügten Ethikrichtlinien (Stand November 2022) zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit ihnen erfolgt im Laufe der Weiterbildung in Form eines W-Kurses.

Die Geschäftsstelle A.F.E. informiert mich laufend über aktuelle Bewegungen und Veranstaltungen in der A.F.E.

Ich kann mich bei Fragen an die Geschäftsstelle, das Präsidium, den Weiterbildungsausschuss (derzeit durch die Weiterbildungsbeauftragte vertreten) und meine Lehrbeauftragten wenden.

Bei Unstimmigkeiten steht mir die Vertrauens-/Schlichtungsstelle der A.F.E. zur Verfügung.

Bei Austritt aus dem Verein erlischt dieser Vertrag.

Ort und Datum Präsidium NAME



Liste der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte		
Bartholomew, Ursula Dr. med.	Zionskirchstr. 25 10119 Berlin	030-46605266 praxis@ dr-bartholomew.de
Bucheli-Zemp, Irène	Eschenbachstr. 13 CH - 6023 Rothenburg	+41-41-2806665 irene@buchelly.ch www.buchelly.ch
Buntfuss, Sabine	Beim Steinbruch 43 90158 Altdorf	09187-954745 s.buntfuss@gmx.de
Gudden, Cornelia DiplPsych.	Buckenhofer Str. 13c 91080 Spardorf	09131-55862 cornelia.gudden@gmx.de
Herholz, Ingrid Dr. med.	Schlehdornweg 15 50858 Köln	0221-488463 Ingrid.Herholz@web.de
Lange, Doris DiplPsych.	Badborngasse 1a 35510 Butzbach	06033-73232 mail@dorislange.de
Lauffer, Verena Dr. med.	Boddenblick 2 17498 Neuenkirche-Wampen	03834-799255 verena.lauffer@web.de
Leye, Monika Dr. phil.	Weitoldstr. 15 93047 Regenburg	0941-5862725 dr.leye@web.de
Loew, Thomas Prof. Dr. med.	Klinikum Universität Regensburg Franz-Josef-Strauß-Allee 11 93053 Regenburg	0941-9447241 thomas.loew@ klinik.uni-regensburg.de
Martens, Ute Dr. med.	Klinik f. Allg. Innere Medizin und Psychosomatik Im Neuenheimer Feld 410 69120 Heidelberg	06221 56-5888 ute.martens@med.uni- heidelberg.de

Martin, Gabriele DiplPsych.	Hauptstr. 36 23738 Riepsdorf	04363-2563 G.F.Martin@t-online.de
Mauer-Bittlinger, Roswitha DiplPsych.	Kantstr. 21a 64668 Rimbach	06253-808867 mbittlinger@web.de
Saltuari, Petra Dr. phil.	Legienstr. 42 65929 Frankfurt	0176-53303089 petra@saltuari.de www.petra-saltuari.de
Schweitzer, Dorothee Dr. med.	Kessenicher Str. 219 53129 Bonn	0221-2220125 schweitzer.dorothee@ gmail.com
von Arnim, Angela Dr. med.	Viktoria-Luise-Platz 8 10777 Berlin	030-69544122 psychosomatik-dr.a.v. arnim@web.de
Lehrbeauftragten - Anw	ärter*innen	
Battenberg, Elmar	Moltkestraße 2A 23564 Lübeck	0451-88339822 info@praxis-battenberg
Boßle, Maria	Am Schützenheim 3 92237 Sulzbach-Rosen- berg	09661-29 94 maria@fambossle.de
Bucheli, Damaris	Marktstraße 5a CH - 060 Sarnen	0041-41 666 62 52 info@praxis-bucheli.ch
Kirchmayr, Fridoline	Döderleinstr. 2 91054 Erlangen	09131-123305 seminare@fridoline.de
Nebgen, Thomas DiplPsych.	Nachtigallenweg 5 47441 Moers	02841-26668 thomas-nebgen@ t-online.de

Auszug aus der Satzung

Fassung vom 01.01.2015

Ott, Beatrix DiplPsych.	Schorenstr. 1 CH - 9000 St. Gallen	beatrix.ott@bluewin.ch
Röder, Harald DiplPsych.	Hallplatz 23 - 25 90402 Nürnberg	0911-364390 harald.roeder@ t-online.de
Rost, Silvia	Böhlaustr. 7 99423 Weimar	03643-51 01 06 silvia.rost@freenet.de
Lehrbeauftragte im R	uhestand	

Strahlenbergerstr. 11 bp.hahn@t-online.de Hahn, Barbara 69198 Schriesheim Burgunderstr. 8 janz@catlinafilm.de Janz, Gabriele 14129 Berlin Ottensmeier, Gerlind Poppensiek 39 GerlindO@t-online.de 32584 Löhne Dr. phil. Harfenstr. 19 Schneider, Dagmar danamaris@freenet.de 91054 Erlangen sabine.wurzbacher@ Wurzbacher, Sabine Josef-Lutz-Weg 13 Dipl.-Psych. 81371 München gmx.de

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für Funktionelle Entspannung, im folgenden A.F.E. genannt.

§ 2 Sitz und Rechtsform

- (1) Die A.F.E. hat ihren Sitz in Erlangen.
- (2) Die A.F.E. führt durch ihre Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.". Eingetragen beim Amtsgericht Erlangen Vereinsregister unter der Nummer: VR 505 am 20.4.1978.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die A.F.E. befaßt sich mit der Methode "Funktionelle Entspannung (FE) nach M. FUCHS". Sie widmet sich der Forschung, Praxis, Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit der Funktionellen Entspannung in Therapie, Pädagogik und Beratung.
- (2) Die Vermittlung der Methode der Funktionellen Entspannung im Sinne des Absatzes (1) führt die A.F.E. mit Fachkräften durch, die von ihr (der A.F.E.) beauftragt werden.
- (3) Die A.F.E. unterhält zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch Verbindungen mit wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes.

A.F.E. - Mitgliedschaft Zulassung zur Weiterbildung

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der A.F.E. wird an die Geschäftsstelle geschickt mit der Empfehlung von einem Mitglied der A.F.E.

Für den Antrag zur Zulassung zur Weiterbildung ist die Mitgliedschaft in der A.F.E. Voraussetzung. Zusätzlich sind ein Lebenslauf, eine Motivationsbeschreibung und die Empfehlung eines*einer Lehrbeauftragten erforderlich. Die Unterlagen werden an die Geschäftsstelle geschickt.

Die Geschäftsstelle prüft die formale Vollständigkeit der Unterlagen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Geschäftsstelle teilt dann dem*der Antragssteller*in die Aufnahme in die A.F.E. und die Zulassung zur Weiterbildung mit.

Ab der Aufnahme ist der jährliche Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied bekommt alle Informationen laufend zugeschickt, kann sich von der Geschäftsstelle vorliegende Informationen schicken lassen und sich mit Fragen an Präsidium, Weiterbildungsausschuss und Lehrbeauftragte wenden.

Bei besonderen Schwierigkeiten ist die 2. stellvertretende Vorsitzende zuständig, da sie die internen Belange des Vereins verwaltet.

Bei Konflikten kann das Mitglied die Vertrauensstelle kontaktieren.

Beschluss des Präsidiums 28.7.2014

Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr:

Weiterbildungskandidat*innen / fördernde Mitglieder 130 €
Zertifikatsinhaber*innen 160 €
Lehrbeauftragte 190 €

Die Mitgliedsbeiträge werden im Einzugsverfahren erhoben.

Geschäftsstelle der A.F.E.

Kontakt	Bülowstraße 52, 10783 Berlin 030-38106556 info@afe-deutschland.de www.afe-deutschland.de
Geschäftsstellenleiterin	Regine Wosnitza
Sprechzeiten	Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung / Spendenkonto	GLS Bank IBAN: DE86430609671177054500 BIC: GENODEM1GLS
	Spenden und Mitgliedsbeiträge sind abzugsfähig nach § 10 b EStG.
Impressum	Verantwortlich für die Drucklegung: Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung e.V., eingetragen im Vereinsregister Erlangen.
	Das Testatheft ist Papier mit dem Zertifikat Blauer Engel gedruck
Drucklegung des Heftes	August 2024

